Rheinfelden
Baden

Benutzungsordnung
für den Festplatz im Kultur- und Freizeitpark „Tutti Kiesi“
tritt am 01.11.2026 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 18.11.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft
(Gemeinderatsbeschluss)

1. Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 4185, Werderstraße. Auf diesem Grundstück liegt der Festplatz.

2. Der Festplatz wird auf der Grundlage des Bebauungsplans „Spiel- und Freizeitpark in den Kiesgruben“ vom 20.07.2006 gegen Erhebung eines Entgelts insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

   Frühlings- und Herbstfeste, Jahrmärkte, Messen, Flohmärkte, Konzerte, Festivals, Veranstaltungen des Betriebsträgers des Kultur- und Freizeitparks und als Verkehrsübungsplatz für die Rheinfelder Schulen und private Veranstalter.

   Die Überlassung bzw. Vermietung des Festplatzes wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

3. Die Platzmieten werden wie dargestellt festgelegt:

Platzmieten für den Festplatz - pro Tag –	
Sonstige Kleinveranstaltungen z.B. Flohmarkt, Parkplatznutzung, private Verkehrsübungen	150,--€
Sonstige Großveranstaltungen z.B. Frühlingsfest, Herbstfest, Festivals, Platzüberlassungen an Dritte bei stadteigenen Veranstaltungen	250,--€
Auf-/ Abbautage bei Veranstaltungen	**50,--€**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt als Vermieterin von den o.g. Platzmieten abweichen.

4. Andere als in Ziffer 2 genannte, nicht durch Vertrag genehmigte oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichende Nutzungen sind nicht zulässig, dies sind insbesondere das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen außerhalb genehmigter Veranstaltungen, das Einrichten von Feuerstellen und das Campieren.

5. Das Betreiben von Zweirädern welche Motoren- und Fahrgeräusche verursachen ist auf dem Festplatz zu unterlassen, soweit dies nicht ausdrücklich durch den

Betreiber gestattet oder für die Durchführung einer genehmigten Veranstaltung erforderlich ist.

6. Sofern dieser Vertrag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen umsatzsteuerpflichtig wird, ist die Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe zuzüglich zum vereinbarten Entgelt vom Veranstalter zu zahlen. Die Höhe des Entgelts verändert sich entsprechend.